

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandkasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1990
Ausgabe Nr. 22
Ausgabebetrag 04.05.1990

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT ENNIGERLOH			
304	29.04.90	Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 13.05.1990	664
GEMEINDE EVERSWINKEL			
305	05.04.90	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Esch II" vom 26.04.1990 - Durchführung des Anzeigeverfahrens -	665-667
GEMEINDE OSTBEVERN			
306	25.04.90	9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Bürger -	668-670
STADT SASSENBERG			
307	24.04.90	a) Bekanntmachung über den Zusammentritt des Briefwahlvorstandes am 13.05.1990	671
308	24.04.90	b) Wahlbekanntmachung für die Landtags- wahl am 13.05.1990	672
STADT TELGTE			
309	30.04.90	Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 13.05.1990	673

Bekanntmachung

gemäß § 12 BauGB der Durchführung des Anzeigeverfahrens für
die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Esch II"
vom 26.04.1990

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 14.12.1989 als
Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986
(BGBL. I S. 2253) angezeigten 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 13 "Esch II" hat der Regierungspräsident in Münster lt.
Verfügung vom 21.3.1990 - Az.: 35.2.1-5205-5/90 - keine Ver-
letzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend
gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Esch II" in der Fassung der 5. Än-
derung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit-
gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gege-
ben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel
-Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der
Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Gegenstand der Änderung waren die Erweiterung des Geltungsbe-
reichs des Bebauungsplanes um 4 Wohnbaugrundstücke an der
Freckenhorster Straße und die Zulassung einer Walmdachbebau-
ung für die 7 Grundstücke zwischen Möricke- und Uhlandstraße.
Weiter wurden die bisherigen gestalterischen Festsetzungen
für das gesamte Plangebiet aufgehoben und -soweit nicht in-
haltlich in der zwischenzeitlich erlassenen selbständigen Ge-
staltungssatzung geregelt - unverändert auf aktueller Rechts-
grundlage erneut festgesetzt.

Das Bebauungsplangebiet sowie die einzelnen von der Änderung
betroffenen Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Über-
sichtsplan gekennzeichnet.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

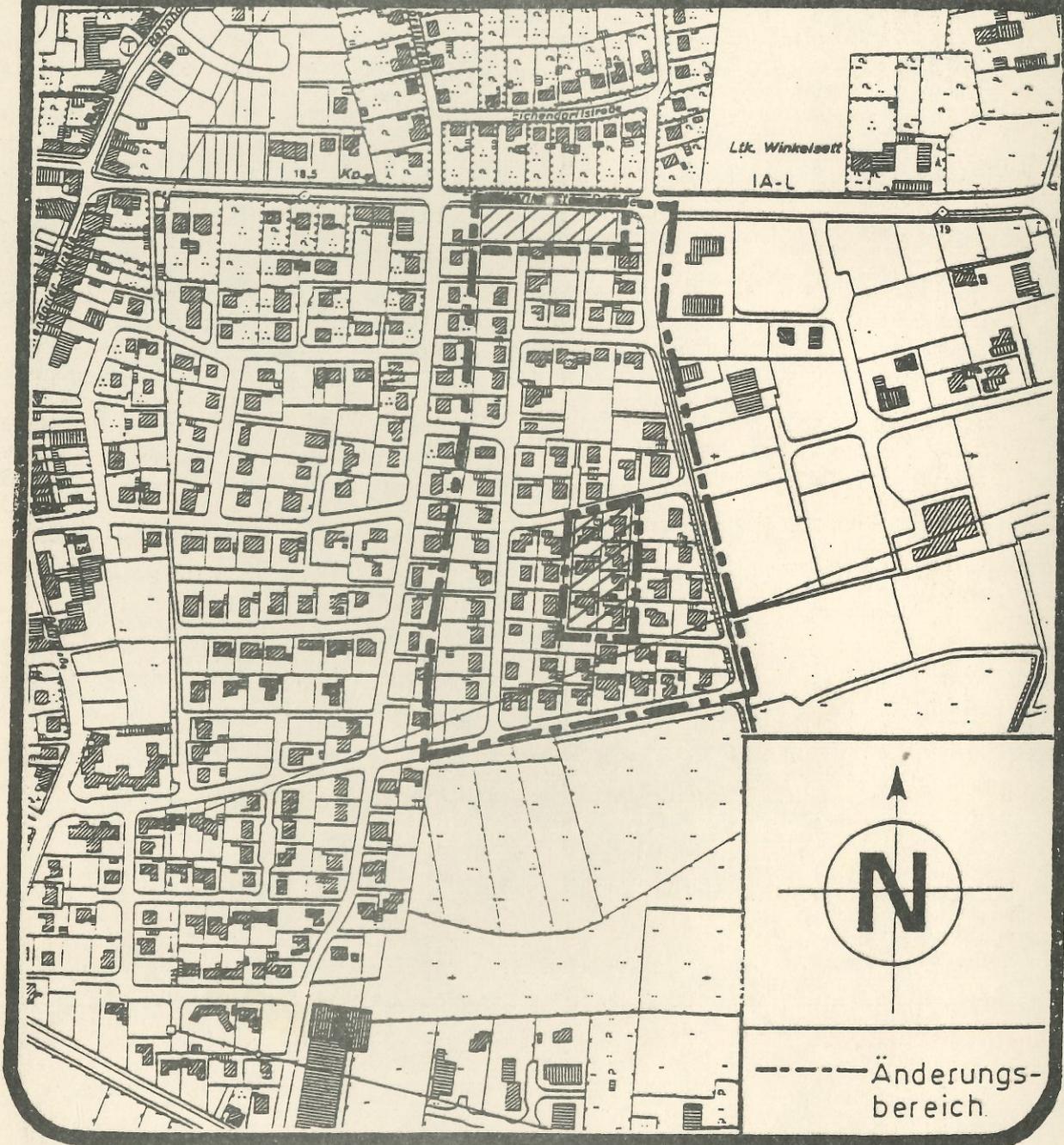
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 26.04.1990

Goll

(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan M. 1 : 5000

Anlage zur Bekanntmachung betr. die
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Esch II"